



Liebe Saarländerinnen und Saarländer!

Wissenschaftlich unumstritten ist, dass Alkohol die gesunde Entwicklung des Organismus im Kinder- und Jugendalter negativ beeinflusst und bereits in geringen Dosen schädlich ist. Dieses Wissen schlägt sich im Jugendschutzgesetz nieder, dessen Inhalt sich im Kern so zusammenfassen lässt: Kein Schnaps und Tabak an unter 18-Jährige, Bier und Wein erst ab 16.

Leider ist der problematische Alkoholkonsum von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch im Saarland noch nicht gestoppt. Daher habe ich eine Runden Tisch „Alkoholmissbrauch“ einberufen, der Ende 2013 ein Maßnahmenpaket vorgelegt hat.

Ein wichtiger Baustein ist das Jugendschutzprojekt „Sieben aus vierzehn“. Es setzt darauf, dass Vereine und Organisationen und damit die Mitglieder sich bewusst im Sinne des Jugendschutzes engagieren und durch ihr positives Beispiel bei Veranstaltungen auch für die Einhaltung dieser Regeln werben.


Monika Bachmann

Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie


Möchten Sie sich für das Projekt „7 aus 14“ zertifizieren lassen?

Landesinstitut für Präventives Handeln
Ansprechpartner: Markus Zimmermann
Hanspeter-Hellenthal-Straße 68,
66386 St. Ingbert
Telefon: +49 (0) 681 501-38 50
E-Mail: m.zimmermann@lph.saarland.de
www.saarland.de/112343.htm



Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
presse@soziales.saarland.de

www.soziales.saarland.de

 /saarland.de
 @saarland.de

Saarbrücken 2014

• Landesinstitut für
Präventives Handeln

• Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND



Jugendschutzprojekt „7 aus 14“

Zertifizierung Jugendschutz



sieben
aus
vierzehn
„7 aus 14“

• Landesinstitut für
Präventives Handeln

• Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND



Ziel des Projekts „7 aus 14“

Zertifizierung Jugendschutz



Ziel von „7 aus 14“ ist ein verantwortungsbewusster Umgang mit Alkohol. Die Veranstalter haben Vorbildfunktion und bemühen sich, riskanten Alkoholkonsum bei Jugendlichen zu vermindern.

Verbindliche Punkte

- Ein für die Dauer der Veranstaltung benannter Jugendschutzbeauftragter achtet darauf, dass die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.
- Die Erfahrungen (Wie ist es gelaufen, was hat sich bewährt?) werden an den Veranstalter rückgemeldet, um für die Zukunft Verbesserungen zu erzielen.

Optionale Punkte

Aus 12 Punkten können Veranstalter zusätzlich 5 auswählen; diese sind verpflichtend einzuhalten:

- Der Veranstalter kennt die jugendgesetzlichen Bestimmungen und trifft die nötigen Vorkehrungen.
- Schon bei Ankündigungen wird auf die Bestimmungen des Jugendschutzes hingewiesen.
- Bei Einlass und Ausschank wird ein deutlich sichtbarer Hinweis (z. B. Plakat) zum Jugendschutz angebracht.

- Bei der Einlasskontrolle werden junge Besucher auf das Einhalten der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht.
- Hinter der Theke stehen Erwachsene.
- Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher zum Vorzeigen eines Ausweises aufzufordern.
- Der Veranstalter sorgt für ein attraktives alkoholfreies Angebot und wirbt dafür.
- Verzicht auf Trinkanimationen wie Happy Hours, Trinkspiele, Flatrates, etc.
- Verzicht auf Verkauf von alkoholischen Mixgetränken mit Spirituosen.
- Durchsagen über die Lautsprecheranlage zu Jugendschutzbestimmungen.
- Betrunkene Jugendliche werden nach Hause geschickt, wenn nötig werden die Eltern zwecks Abholung verständigt.
- Der Veranstalter sorgt für einen preisgünstigen Heimbringdienst.

In Kooperation mit dem:



Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

		erlaubt ■	nicht erlaubt ■	(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten					●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben					●	●	bis 24 Uhr
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)					●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege					bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten							
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)							
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)							
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln							
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])							
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren							
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)					bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
	Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“							
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“							

● = Beschränkungen / Zeitliche Begrenzungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.